

**RS OGH 2000/1/25 1Ob359/99x,  
7Ob161/00b, 6Ob254/06f,  
7Ob182/11g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2000

## Norm

ABGB §1293 ff

HVertrG §24

## Rechtssatz

1. In Ansehung des Ersatzteilgeschäfts eines Kfz-Händlers kommt ein auf § 24 HVertrG gestützter Ausgleichsanspruch nicht in Betracht. 2. Eine Pflicht des Herstellers oder Importeurs zur Rücknahme von Ersatzteilen und Spezialwerkzeug besteht grundsätzlich nur dann, wenn er die (vorzeitige) Auflösung des Händlervertrags rechts(vertrags)widrig herbeigeführt hat.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 359/99x  
Entscheidungstext OGH 25.01.2000 1 Ob 359/99x  
Veröff: SZ 73/16
- 7 Ob 161/00b  
Entscheidungstext OGH 26.07.2000 7 Ob 161/00b  
Vgl auch; nur: In Ansehung des Ersatzteilgeschäfts eines Kfz-Händlers kommt ein auf § 24 HVertrG gestützter Ausgleichsanspruch nicht in Betracht. (T1)
- 6 Ob 254/06f  
Entscheidungstext OGH 16.03.2007 6 Ob 254/06f  
Vgl auch; Beisatz: Aus dem Wesen des Vertragshändlervertrages als Dauerschuldverhältnis und den Grundsätzen von Treu und Glauben ist eine auch nachvertragliche Treuepflicht des Herstellers beziehungsweise Importeurs abzuleiten, aus der sich eine Rücknahmepflicht von Ersatzteilen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ergeben kann. (T2); Beisatz: Hier: Ordentliche Kündigung des Vertragshändlervertrags. (T3)
- 7 Ob 182/11g  
Entscheidungstext OGH 12.10.2011 7 Ob 182/11g  
Auch; nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113117

## Im RIS seit

24.02.2000

## Zuletzt aktualisiert am

02.12.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)